

II. Begegnungen: Akteure und ihr Verhalten in der Praxis

1. Das Personal der Wiedergutmachungsverwaltung

Fachliche Anforderungen

Ein Defizit der bisherigen Wiedergutmachungsforschung besteht darin, dass die vielen an der Durchführung der gesetzlichen Regelungen Beteiligten kaum je in das Blickfeld von historischen Untersuchungen geraten. Einerseits ist das leicht erklärlich, da das Interesse für die Berechtigten mit ihren individuellen Schicksalen den Großteil an Aufmerksamkeit absorbiert; andererseits bekommt ein annähernd komplettes Bild von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nur, wer auch nach den zahlreichen Akteuren fragt, die in Ämtern, Gerichten oder auch in nicht-bürokratischer Funktion im Bereich der Wiedergutmachung tätig waren. Wenn dieser Versuch hier nun unternommen wird, soll das nicht heißen, dass es sich diese Arbeit zur Aufgabe gemacht hätte, so etwas wie eine umfassende „Biographie der Wiedergutmachung“ zu schreiben. Allerdings sollte durchaus der Versuch unternommen werden, dem Personal – wenn man so will „den Wiedergutmachern“ – ein Gesicht zu geben, also zu fragen, wer überhaupt in den Amtsstuben saß und über die Hunderttausende von Anträgen entschied.

Experten für die Wiedergutmachung von NS-Unrecht gab es anfänglich nicht, konnte es nicht geben, denn es handelte sich hierbei um ein neues Rechts- und Verwaltungsgebiet. Genauso, wie erst allmählich ein Behörden- und Gesetzesgebäude für Entschädigung und Rückerstattung zu errichten war, mussten Fachleute in der staatlichen Verwaltung für dieses spezielle Gebiet gefunden bzw. herangezogen werden. Dabei gab es allerdings folgenreiche Unterschiede zwischen den Bereichen Rückerstattung und Entschädigung. Denn bei der Restitution konnte man weitgehend an alte Verwaltungsstrukturen anknüpfen und sich an zivilrechtlichen Grundsätzen orientieren; im Prinzip wäre das Bürgerliche Gesetzbuch ausreichende Rechtsgrundlage für den rechtlichen Vollzug der Rückerstattung gewesen. Auch die Bearbeitung der Anträge war unproblematischer als bei der Entschädigung, weil man es in aller Regel mit konkreteren, öfter noch vorhandenen Nachweisen zu tun hatte, etwa Grundbucheintragungen oder Kaufverträgen. Dabei kristallisierte sich in diesem Verwaltungsbereich von vornherein in der Struktur der Behörden ein grundsätzlicher Unterschied zur Entschädigungsverwaltung heraus: Wie verschiedenen Prüfungsberichten der frühen Jahre zu entnehmen ist, achtete man im Bereich der Vermögenskontrolle und Rückerstattung von Anfang an darauf, mit dem geringsten Personalaufwand größtmögliche Arbeitsleistungen zu erzielen. So wurde die Wiedergutmachungsbehörde I zu einer Art „Musterbehörde“ aufgebaut, die „in der Tat auch den übrigen Wiedergutmachungsbehörden gewissermaßen das formelle und materielle Rückerstattungsrecht vorexerziert“ hat, wie BVLW-Vizepräsident Moser nicht ohne Stolz rück-

blickend bemerkte.¹ Tatsächlich verlief die Übergabe der amerikanischen Vermögenskontrolle in deutsche Hände nicht nur weitgehend reibungslos, sondern hatte sogar einen entscheidenden Vorteil: Beim Wechsel der Verwaltung aus den Händen der Militärregierung in die deutsche Obhut konnten auch 600 Angestellte – und mit ihnen einige fachliche Erfahrung – übernommen werden.²

Zwar waren auch im Entschädigungsamt und seinen nachgeordneten Zweigstellen einige Mitarbeiter beschäftigt, die entweder in der öffentlichen Fürsorge oder beim Bayerischen Hilfswerk Erfahrungen auf einem vergleichbaren Gebiet gesammelt hatten.³ Doch stammte ihr Verständnis von Wiedergutmachung noch aus der Zeit, als es nicht um in Gesetzen geregelte Rechtsansprüche, sondern um unbürokratische und schnelle Hilfe ging. Immerhin besetzte man infolge der Ermittlungen im BLEA Anfang der 1950er Jahre offene Sachbearbeiterstellen mit ehemaligen Beamten des gehobenen Dienstes. Denn nach Meinung des Finanzministeriums „krankte“ das Amt von jeher daran, dass seine Angestellten zu wenig Verwaltungserfahrung besaßen und nur selten nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Auch war es auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, dass Schreib- und Hilfsarbeiter mangels Alternativen nach einiger Zeit als Sachbearbeiter eingestuft wurden, ohne die notwendige fachliche Eignung zu besitzen.⁴ Die Folgen davon waren im sich ausweitenden Auerbach-Skandal zu erkennen gewesen, als sich eine Reihe von BLEA-Mitarbeitern ebenfalls einer Strafverfolgung ausgesetzt sahen. Damit sollte nun Schluss gemacht werden; und tatsächlich waren auch Verbesserungen in der Antragsbearbeitung spürbar. Dies ist wohl auch damit zu erklären, dass ab Mitte der 1950er Jahre zunehmend frei gestelltes Personal aus den Oberfinanzdirektionen in das BLEA überführt wurde.⁵ Ab diesem Zeitpunkt war es durchaus üblich, dass dem Landesentschädigungsamt – insbesondere mit der zunehmenden Tätigkeit und somit anwachsenden Personalstärke infolge des BEG von 1956 – Kräfte aus der Finanzverwaltung (z.B. Steuerbehörden) zugeordnet wurden, die dort nur vorübergehend eingesetzt werden sollten.⁶ Auch das brachte Verbesserungen; allerdings wirkte sich der Charakter der Vorläufigkeit, die diese Angestelltenverhältnisse hatten, nicht positiv auf die Arbeitsmoral aus. Im Finanzministerium musste man enttäuscht zur Kenntnis nehmen, dass die aus der Finanzverwaltung eigentlich als „Verstärkung“ an das BLEA abgeordneten Beamten „mit Ausnahme von ungefähr 10% zum Teil ungeeignet, zum Teil nicht bereit“ seien, „sich für die Aufgabe beim Landesentschädigungsamt voll einzusetzen“.⁷ Dadurch konnte der mit der Verstärkung beabsichtigte

¹ BLVW, Moser, an BayORH bzgl. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Abt. Wiedergutmachung für das Rechnungsjahr 1952, 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

² Bericht über die Geschäfts- und Organisationsprüfung beim BLVW durch den BayORH vom 22. 11. 1948, BayMF, E/178.

³ Vgl. Personalbeurteilungen des BLEA-Präsidenten vom Mai 1952, BayMF, E/192.

⁴ Vormerkung Ref. 25 vom 27. 5. 1953, BayMF, P1400/1951.

⁵ Vgl. Bestand BayMF-P1400-58.

⁶ Z.B. im November 1959 140 von 665 Beschäftigten des BLEA: Vgl. Mitteilungsblatt des Wiedergutmachungs-Beirats vom November 1959, S. 1.

⁷ Vormerkung des BayMF über eine Besprechung des BK mit den Regierungschefs der BL und Nahum Goldmann vom 19. 8. 1959, BayMF, O1470-200/6.

Zweck nicht erreicht werden, im Gegenteil; die damit verbundene Personalfluktu-
ation sowie der Einschulungsaufwand belasteten das Landesentschädigungsamt
zusätzlich.

Tatsächlich pflegten die Stammbehörden nicht gerade ihre besten Kräfte abzu-
stellen, die betreffenden Beamten fürchteten durch den erzwungenen Weggang
Nachteile in der Beförderung.⁸ Das führte dazu, dass das abgeordnete Personal
„nicht mit dem erforderlichen Eifer“ an die Erledigung der Entschädigung heran-
ging, wie es im Ministerium hieß. Es habe „langsamer gearbeitet als das Stamm-
personal und oft mit allen Mitteln – Vortäuschung von Krankheit, Familienver-
hältnissen, ja sogar unter Hinweis, es sei beim LEA keine Arbeit vorhanden – die
Aufhebung der Abordnung angestrebt und dadurch dem Stammpersonal des
LEA ein schlechtes Beispiel gegeben“. Von den zwischen 1953 und 1960 knapp
300 abgeordneten Angestellten und Beamten schieden knapp die Hälfte wieder
aus, ein Großteil davon „wegen mangelnder Fähigkeit“.⁹ Insgesamt schadete diese
Aktion dem Fortgang der Entschädigung in Bayern zunächst wohl eher, als dass
sie genützt hätte. So gab es auf der Bearbeiterebene erst nach 1960 einen wirk-
lichen Professionalisierungsschub im BLEA, und zwar durch Personal, das vom
Versorgungsamt zur Entschädigung wechselte und damit viel Erfahrung aus einem
ähnlichen Verwaltungsbereich mitbrachte.

Die Rückerstattungsadministration hatte also durch den erfahrenen Kernbe-
stand an Fachkräften einen entscheidenden Vorsprung, den das BLEA nie aufzu-
holen vermochte. Zudem kontrollierte die Führung der Restitutionsbehörden
ständig die Qualität der Verwaltungsvorgänge; sie schulte ihre Mitarbeiter fortlau-
fend, zum Beispiel durch die Mitteilungsblätter des BLVW, und ließ sich schon
früh statistische Arbeitsleistungsnachweise erstellen. Mitarbeiter mit schlechten
Erledigungsquoten wurden entlassen; es herrschte eine vergleichsweise hohe Aus-
leserate: In den ersten sechs Jahren waren bereits 1 870 Kündigungen ausgespro-
chen worden, und das bei einem Höchststand von 1 338 Angestellten (1948).¹⁰
Das BLEA dagegen beschwerte sich zwar auch immer wieder über das ungeeigne-
te Personal, dessen Großteil arbeitsunwillig und überfordert sei. Doch als das Mi-
nisterium die Amtsführung aufforderte, eine Liste dieser unqualifizierten Bedien-
steten vorzulegen, benannte der Präsident nur 18 von 663 Bediensteten als arbeits-
unwillig oder -unfähig.¹¹

Ein weiterer wesentlicher Unterschied lag schon in der Auswahl der Mitarbei-
ter. Natürlich hatte das BLVW ebenfalls Schwierigkeiten, geeignetes sachkundiges
und zugleich politisch unbelastetes Personal in ausreichender Anzahl zu finden.
Doch ging man im BLVW anders mit dem Problem um und versuchte, die Mitar-
beiter in erster Linie nach fachlichen Kriterien und in einem behördenüblichen
transparenten und offenen Verfahren auszuwählen. Ganz anders lief das beim

⁸ Vorsitzender des Entschädigungs-Senats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6.

⁹ Vormerkung BayMF, Ref. 57, vom 1.2.1960, BayMF, O1470-200/6.

¹⁰ Kurzbericht des BLVW-Vizepräsidenten Moser über „Sechs Jahre BLVW“ vom 21.7.1952, BayMF, N421-O/3.

¹¹ Vormerkung über eine Besprechung im BayMF, Abteilungsleiter V, mit dem BLEA-Prä-
sidenten vom 3.5.1960, BayMF, O1470-25/3.

Landesentschädigungsamt, wo die Personalstruktur – zumindest in den ersten Jahren – ein Abbild der persönlichen Beziehungen und Vorstellungen des Präsidenten Philipp Auerbach darstellte. Mit Blick auf den hohen Anteil der ehemals NS-Verfolgten unter den BLEA-Mitarbeitern wird darauf noch einmal zurückzukommen sein. Hier jedoch müssen zumindest das Amt des BLEA-Präsidenten und seine verschiedenen Protagonisten kurz Erwähnung finden. Denn beim Landesentschädigungsamt, das eine der größten Einzelbehörden Bayerns war, begann die Misere in puncto fachliche Qualifikation im Grunde schon bei der Amtsleitung. Das Landgericht München stellte rückblickend fest, man müsse Auerbach bei all seinen Verfehlungen zugute halten, dass „man ihn bei seiner Ernennung zum Staatskommissar und Leiter einer Behörde in Lebensverhältnisse hineingestellt hatte, denen er seiner Vorbildung nach einfach nicht gewachsen war. [...] Zum Beamten war er nun einmal nicht geboren. Als er sich als Leiter einer bayerischen Behörde plötzlich in einen jahrhundertealten Finanzapparat und Beamtenapparat eingliedern sollte, stand er diesen von ihm als Fesseln empfundenen Dingen völlig verständnislos gegenüber“.¹²

Bei dieser Beurteilung freilich ließ das Landgericht außer Acht, dass Auerbach durchaus Erfahrungen und Qualifikationen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mitbrachte, da er ja bereits in Düsseldorf mit diesem Bereich betraut gewesen war. Im Grundsatz jedoch liegt viel Richtiges in dieser Analyse, auch wenn ihr etwas herablassender Ton Auerbach mit seinen unbestrittenen Leistungen nicht gerecht wird. Im Übrigen traf das Problem, dass der Leiter des Entschädigungsamtes nicht aufgrund fachlicher Qualifikation, sondern aus anderen Gründen berufen wurde, nicht nur auf Auerbach zu. Auch seine drei Nachfolger – Zdralek, Troberg und Meier – sind hier zu nennen. Nicht nur im Finanzministerium war dies bekannt; selbst auf internationaler Ebene wusste man darüber Bescheid. So stellten Kurt Grossmann und Ernst Katzenstein, zwei prominente Vertreter internationaler jüdischer Verbände, bei ihrem Besuch mehrerer deutscher Wiedergutmachungsverwaltungen mit Bedauern fest, dass weder Präsident noch Vizepräsident des BLEA Juristen oder Verwaltungsfachleute waren und sich daher über die meisten Vorgänge kein eigenes juristisches Urteil bilden könnten. Beide seien „auf diese Posten mit Rücksicht auf ihre Verfolgteigenschaften unter der Voraussetzung berufen worden, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in der Lage sein würden, die damaligen Vorgänge anlässlich der Durchführung der Entschädigung sachgemäß und richtig zu würdigen“. Doch sei man „von der Erfüllung dieser Voraussetzung durch die beiden Präsidenten nicht überzeugt“.¹³

Gemeint waren damit BLEA-Präsident Max Troberg und sein Stellvertreter. Troberg war im Dezember 1945 als Referent in das bayerische Ministerium für Sonderaufgaben berufen worden und im August 1950 in das Finanzministerium versetzt und auf die Stelle des Vertreters des Landesinteresses in den Bereich Entschädigungssachen abgeordnet worden. Ende 1952 wurde er kommissarischer

¹² Auszugsweise Abschrift aus dem Urteil des LG/MI zur Strafsache Auerbach vom 14. 8. 1952, BLEA, EG/122. 972.

¹³ Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 28. 10. 1957, BayMF, O1470-200/4.

Präsident des BLEA.¹⁴ Welche besonderen Verdienste sich Troberg erworben hatte, die ihn für diese Aufgabe empfahlen, bleibt unklar; sicher dagegen ist, dass auch er für dieses hohe, verantwortungsvolle Amt, das mit der Leitung eines großen Stabs von Mitarbeitern und der Verfügung über ein beträchtliches Budget verbunden war, im Grunde nicht ausreichend qualifiziert war. Im Finanzministerium sah man durchaus das Problem, dass die „ständigen Beschwerden“ über das BLEA in erster Linie darauf zurückzuführen seien, „dass in der Leitung kein älterer, qualifizierter, erfahrener, juristisch vorgebildeter höherer Beamte sitzt, wie dies in allen übrigen Ländern der Fall“ sei.¹⁵ Doch tat man sich bei dem so sensiblen Bereich Entschädigung schwer damit, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.¹⁶ Ein Beispiel mag das illustrieren: Das bayerische Finanzministerium stellte dem BLEA-Vizepräsidenten Heinz Meier in Person des Leiters der Finanzmittelstelle als Grundsatzreferenten und Leiter der zweiten Regelungsabteilung einen „starken Mann“ zur Seite. Eigentlich sollte der neue Mann als zweiter Vizepräsident die gleiche Befugnis bekommen wie Meier. Doch wehrte sich nicht nur Meier gegen diese Einschränkung seines Einflusses, sondern auch Siegfried Neuland verwahrte sich in seiner Eigenschaft als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde in München dagegen. Heinz Meier, so Neuland, habe sich so sehr für die Wiedergutmachung eingesetzt und genieße gerade bei den Verfolgten im In- und Ausland einen so guten Ruf, dass der Freistaat sich mit der Einschränkung von Meiers Wirkungsfeld „unnötig in eine zwielichtige Situation bringen“ würde.¹⁷ So blieben selbst gemäßigte Reformversuche für das BLEA – auch lange nach Auerbachs Tod – immer wieder stecken.

Natürlich darf nicht übersehen werden, dass die Arbeit an der Entschädigung verwaltungsmäßig ungleich komplizierter, unübersichtlicher und aufwendiger war als bei der Rückerstattung. Es waren sehr hohe Anforderungen, die in der Durchführungspraxis an die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörden, ob in Bayern oder den anderen Bundesländern, gestellt wurden. Aus dem Bemühen der Gesetzgebung, die umfassenden Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des NS-Regimes durch möglichst umfassende Entschädigung wieder auszugleichen, ergab sich für das Entschädigungsverfahren eine vielfältige Berührung mit nahezu allen Lebensbereichen und demzufolge mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten. Zwar wurde vom Sachbearbeiter nicht die Beherrschung des gesamten Stoffes in allen Einzelheiten erwartet, er musste jedoch eine Vielzahl von Bestimmungen genau kennen und einen systematischen Überblick über die historische und rechtliche

¹⁴ Im BayMF war man mit seiner Arbeit sehr zufrieden, so dass der Finanzminister Zietsch ihn im Januar 1955 zum Präsidenten des BLEA vorschlug. Die Ernennung unterblieb jedoch aus ungeklärten Gründen, und der Minister musste Troberg noch zweimal als Präsidenten vorschlagen, bis er Ende 1956 endlich berufen wurde: BayFM an BayMP, 10.1.1955, sowie BayFM Zietsch an BayStK, 13.9.1956, BayMF, P1400-58/1953 bzw. 1954.

¹⁵ Vermerk BayMF bzgl. Neuorganisation des BLEA vom 27.1.1958, BayMF, O1470-25/2.

¹⁶ Im Grunde war Karl Heßdörfer, der 1980 die Leitung des BLEA übernahm, der erste Präsident des BLEA, der nicht unter NS-Verfolgung gelitten hatte und aus rein fachlichen Gründen ausgewählt wurde.

¹⁷ Neuland an BayMF, 11.2.1958, BayMF, O1470-25/2.

Situation haben; und tatsächlich musste er sich in den Verfolgungsgesetzen des Nationalsozialismus auskennen und über Grundbegriffe des Eigentumsrechts, und außerdem über Kenntnisse im Handels- wie auch im Prozessrecht verfügen. Die Beweiserhebung, die zumeist über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags entschied, lag nicht selten im Ermessen und in der Erarbeitungs- und Urteilskraft des Sachbearbeiters. Er sah sich also oft genötigt, aus unzureichenden Unterlagen ein möglichst vollständiges Bild des Verfolgungsvorganges und sonstiger entscheidungsrelevanter Vorgänge zu rekonstruieren. Seine Arbeit war damit im Grunde durchsetzt von Elementen richterlicher Tätigkeit.

Erschwerend kam hinzu, dass viele Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst waren; zudem musste der Bearbeiter aus Schilderungen der beruflichen Tätigkeit und in ungefährem Kenntnis des deutschen aber auch europäischen Wirtschaftslebens Rückschlüsse auf das mutmaßliche Einkommen ziehen, nach welchem sich die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe richtete. Schließlich benötigte der Sachbearbeiter im Schadensgebiet Gesundheitsschaden einen Fundus von Kenntnissen der medizinischen Terminologie, die es ihm erlaubten, die Gutachten zu verstehen und etwaige Irrtümer oder Fehler zu erkennen. Bei alledem musste er mit einer Vielzahl von Institutionen sowie am Verfahren beteiligten Organisationen und Personen in Kontakt stehen. Die Sachgebietsleiter, die die verantwortliche Unterschrift leisteten, konnten die Arbeitsergebnisse nicht überarbeiten, sondern lediglich oberflächlich prüfen. Die ihnen vorgelegten Entwürfe sollten unterschriftsreif, also in inhaltlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend bearbeitet sein. Deshalb musste der Sachbearbeiter die für die endgültige Entscheidung erforderlichen Kenntnisse selbst besitzen – der Umfang seiner Arbeit wurde also kaum dadurch geringer, dass er nicht die letzte Verantwortung trug. Gleichzeitig waren die Entschädigungsverfahren auch eine Materie von besonderer politischer, auch außenpolitischer Brisanz. Fehlleistungen auf diesem Gebiet schlugen erfahrungsgemäß wesentlich höhere Wellen als in anderen Verwaltungsbereichen.¹⁸ Damit erfüllten die Entschädigungsbehörden über weite Strecken sogar eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und der deutschen diplomatischen Vertretungen gehörte. Für eine inländische Verwaltungsbehörde war es durchaus ungewöhnlich, in einem solchen Umfang mit ausländischen Staatsangehörigen zu verkehren, die politisch und finanziell bedeutende Ansprüche stellten. Schon allein daraus hätten sich besondere Anforderungen an Qualifikation und Einsatz der Bediensteten ergeben. Diese mussten eigentlich über gründliche Kenntnisse des historischen Hintergrundes, der politischen Zusammenhänge und der speziellen Mentalität der Antragsteller verfügen. Außerdem benötigen sie beträchtliches Einfühlungsvermögen und ein nicht geringes Maß an Geschicklichkeit im Umgang mit der sensiblen Materie.

Zieht man all diese Erwägungen in die Gesamtbeurteilung mit ein, so wird ein Stück weit verständlicher, wie schwierig es für die Wiedergutmachungsbehörden gewesen sein muss, ausreichend geeignetes Personal zu bekommen bzw. die Mitarbeiter zu motivieren. Gleichzeitig wird klar, dass sie diese Anforderungen kaum

¹⁸ Vgl. Gutachten des NRWInn zur Frage der Bewertung der Sachbearbeitertätigkeit in Entschädigungsangelegenheiten vom 20. 2. 1964, BayMF, O1470-25/5.

erfüllen konnten; im Grunde waren daher Angriffe vor allem gegen die Entschädigungsverwaltung kaum zu vermeiden. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass mangelnde Qualifikation und zu geringes Engagement sich, wo sie anzutreffen waren, in diesem Verwaltungsbereich auch besonders drastisch und öffentlichkeitswirksam auswirkten. Dementsprechend hatten Verwaltungszweige, die von der Struktur her ähnliche Materien zu bearbeiteten hatten, etwa die Versorgungsämter, die auch mit dem Ausgleich individueller Kriegsfolgeschäden zu tun hatten, ähnliche Probleme;¹⁹ und gerade der Vergleich mit anderen administrativen Bereichen zeigt, dass die Mitarbeiter in den Wiedergutmachungsämtern nicht pauschal als schlechtes Personal bezeichnet werden können. Der Prozentsatz der als „ungeeignet“ bezeichneten Kräfte, so rechnete das Finanzministerium einmal aus, dürfte wohl kaum über dem der übrigen Verwaltungen gelegen haben.²⁰

NS-Opfer

Gerade die besonderen Anforderungen an die Sachbearbeiter führten in Bayern dazu, dass für die Durchführung der Entschädigung nur „ganz besonders qualifiziertes Personal eingesetzt werden sollte“, das heißt, dieses Personal sollte „das erforderliche Verständnis für die Verfolgten und ein entsprechendes Fingerspitzengefühl besitzen“.²¹ So jedenfalls sah es der Staatssekretär im bayerischen Finanzministerium, Richard Ringelmann, vor. Allerdings stellte er der Einstellungspraxis der unmittelbaren Nachkriegsjahre ein eher schlechtes Zeugnis aus. Denn damals sei man „der irrigen Auffassung“ gewesen, so Ringelmann, „dass wegen dieses Verständnisses und Fingerspitzengefühls in erster Linie Verfolgte ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst ganz besonders geeignet seien, das Entschädigungsverfahren durchzuführen und leitende Stellen bei den Entschädigungsbehörden einzunehmen“. Diese Praxis jedoch habe sich nicht bewährt, sondern habe im Gegenteil „in Verbindung mit den chaotischen Nachkriegsverhältnissen in den meisten Ländern zu ‚Affären‘ und zur Auswechslung der ersten Garnituren geführt“. Durchaus selbstkritisch merkte er an, die Entwicklung in den meisten anderen Bundesländern sei besser gelaufen, weil man dort früher als in Bayern die obersten Entschädigungsämter nicht als „politische Behörde angesehen“ habe, sondern als einen Verwaltungszweig wie andere auch. Die leitenden Stellen wurden dort mit im Verwaltungsdienst bewährten Juristen besetzt. Diese Maßnahmen hätten eine zügige Erledigung der eingebrachten Entschädigungsanträge zur Folge gehabt. Anders sei „leider die Entwicklung in Bayern“ gelaufen. Hier sei auch nach der Auerbach-Affäre „das vollkommen zerrüttete und zum Großteil mit unfähigem Personal ausgestattete

¹⁹ Vgl. Neumann, Privatisierung.

²⁰ Im BayMF hieß es dazu: „Die vom BLEA als ungeeignet bezeichneten Kräfte machen von dem Gesamtpersonalstand von rund 700 Bediensteten etwa 3,5 v.H. aus.“ Das war zwar viel, jedoch: „Dieser Prozentsatz liegt damit keinesfalls über dem der übrigen Verwaltungen“: Vgl. Vormerkung BayMF, Personalreferat, vom 24.5.1961, BayMF, PII1400-58/1961.

²¹ Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, StSkt Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

Landesentschädigungsamt auch weiterhin eine politische Behörde geblieben“; das heißt, dass weiterhin auch die „unglückliche Auswahl des Präsidenten [...] nach politischen Gesichtspunkten“ erfolgt sei.

Tatsächlich war die bevorzugte Anstellung von Opfern des NS-Regimes insbesondere in den ersten Jahren eine bewusste Form der Wiedergutmachung, und zwar sowohl im Sinne der Antragsteller wie auch der betreffenden Angestellten selbst; das beschränkte sich nicht nur auf Bayern, war hier allerdings besonders stark ausgeprägt.²² Vor allem für deutsche ehemals Verfolgte bedeutete eine Anstellung im Bereich der Wiedergutmachung nach dem Krieg häufig nicht nur eine wichtige kurzfristige Existenzsicherung, sondern auch eine Erleichterung der Lebenssituation auf lange Sicht. Denn als Beschäftigte im öffentlichen Dienst kamen sie in den Genuss arbeits- und beamtenrechtlicher Sonderbestimmungen; beispielsweise war die Kündigung eines Dienstverhältnisses eines Angestellten mit Verfolgtenausweis nur mit vorheriger Zustimmung des BLEA möglich. Auch Angestellte oder Beamte in anderen Behörden, die sich als NS-Opfer „ausweisen“ konnten, standen unter besonderem Schutz bzw. hatten einige Vorteile. So setzte sich beispielsweise das Finanzministerium beim Landespersonalamt dafür ein, einzelne Mitarbeiter des BLEA, die NS-Opfer waren, von der Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst zu befreien.²³ Derartige Sonderregelungen gab es nicht erst im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung; bereits mit der Durchführung des Länderratsgesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom März 1946 waren in erster Linie ehemalige Verfolgte beauftragt worden.²⁴ Gerade die gesetzlichen Regelungen, die sich mit den Kriegsfolgen auseinander setzten, waren ein Bereich, in dem die Militärregierung zum einen eine Besetzung mit politisch als „belastet“ eingestuften Personen vermeiden wollte, und zum anderen Opfern des NS-Regimes beim beruflichen Wiedereinstieg helfen wollte. Dementsprechend war auch insbesondere der Bereich der Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung stark mit ehemaligen NS-Opfern besetzt; so war bei der Bestellung von Treuhändern, gleiche fachliche Eignung vorausgesetzt, folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Erstens NS-Opfer, zweitens nachweisbare Gegner des Nationalsozialismus, drittens Nicht-Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen.²⁵

Vor allem aber die Entschädigung wurde zu einem Betätigungsfeld für Menschen, die ihrerseits entschädigungsberechtigt waren. Gerade in den ersten Jahren bestand das Personal der betreffenden Ämter und Organisationen zu einem guten Teil aus ehemals Verfolgten, darunter auch jüdischen. Zum Beispiel rekrutierte sich das Gros der Angestellten des Bayerischen Hilfswerks aus dem Kreis der

²² Beispielsweise in der britischen Zone waren ehemalige Opfer an der Umsetzung der Wiedergutmachung beteiligt: So wurden etwa in Flensburg hauptsächlich NS-Opfer in den dortigen Sonderhilfsausschuss berufen; Scharffenberg, Sieg, S. 27.

²³ BayMF, Ringelmann, an BayLPA, 7. 2. 1950, BayMF, PII1400-58/1950.

²⁴ Luber, Wiedergutmachung, S. 8.

²⁵ Gemäß den Richtlinien der MR zum Befehl Nr. 3 vom 17. 1. 1947. Allerdings konnten als Mitläufer eingestufte oder Amnestierte als Treuhänder eingesetzt werden, wenn es aus fachlichen Gründen nötig war: Vgl. Rundschreiben Nr. 125 des BLVW an alle Zwischen- und Außenstellen vom 12. 10. 1948, BayHStA, StK 14253.

ehemaligen rassistisch Verfolgten;²⁶ und auch das Landesentschädigungsamt sowie seine Vorgängerbehörden setzten bewusst Mitarbeiter aus diesem Personenkreis ein.²⁷ So listet beispielsweise die Einstellungsliste für das Personal, das aus Anlass der Durchführung des US-EG im BLW neu eingestellt wurde, von den 16 neuen Angestellten immerhin zehn ehemalige NS-Verfolgte auf.²⁸ Anders als Ringelmann in seinem oben zitierten Resümee gab es freilich auch Stimmen, die diese Personalpolitik als großes Plus der bayerischen Wiedergutmachung bewerteten. So meinte etwa ein externer Gutachter, nur die NS-Opfer seien dazu in der Lage, „die erforderlichen Hilfsmassnahmen den erlittenen Schäden angemessen zuzuerecennen“.²⁹ Es sei nicht zu übersehen, „mit welcher Aufopferung und Enthusiasmus weit über das Maß eines normalen Staatsbeamten oder Staatsangestellten hinaus von dem gesamten Personal des Amtes im Interesse der übrigen Geschädigten, gearbeitet worden ist, Leistungen, die ohne diese menschlichen Motive zweifelsohne nicht erbracht worden wären“. Nicht ohne Grund seien die zur gleichen Zeit aufgebauten Flüchtlingsbehörden baldmöglichst mit Flüchtlingen besetzt worden.

Natürlich sind diese Schlussfolgerungen nicht völlig von der Hand zu weisen; doch beschreiben sie wohl eher den gewünschten als den realen Zustand in der Entschädigungsverwaltung. Denn sogar selbst Betroffene wie Walter Schwarz meinten, die „wohlgemeinte Tendenz“, den ehemaligen Verfolgten Aufgaben in der Verwaltung und Justiz der Wiedergutmachung zuzuweisen, habe sich kaum bewährt. Man müsse schließlich, so Schwarz, „nicht Psychologie studiert haben, um zu wissen, dass ein Mensch nicht in einer Sache unbefangen sein kann, die ihn um ein Haar das Leben gekostet hätte“.³⁰ Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, dass die selbst von NS-Verfolgung betroffenen Bearbeiter in der Wiedergutmachungsverwaltung besonders und immer im Sinne der Antragsteller entschieden. In vielen Fällen agierten sie mit der gleichen bürokratischen Genauigkeit gegenüber den Antragstellern wie ihre Kollegen, immer wieder sind in den Akten auch bei ihnen Fälle von kleinlichem und schikanösem Verwaltungshandeln zu finden.

Ob sich nun der verstärkte Einsatz von ehemals Verfolgten in der Entschädigung eher positiv oder sogar nachhaltig negativ auf die Entwicklung dieses Verwaltungsbereichs auswirkte, ist hier nicht abschließend zu entscheiden.³¹ Doch lässt die Tatsache, dass in den Entschädigungsbehörden der anderen, schneller arbeitenden Länder eher Verwaltungsfachleute oder Personal mit anderweitig be-

²⁶ BHW-Direktor Meier an BLEA, 22. 6. 1951, BayMF, E/188.

²⁷ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 232.

²⁸ Einstellungsliste BLW vom 31. 10. 1949, BayMF, N420-E/1.

²⁹ Hier und im Folgenden Gutachten über die Entwicklung des BLEA vom März 1951, BayMF, PII1400-58/1950.

³⁰ Aufsatz von Walter Schwarz in: RzW 1973, Heft 12, S. 443.

³¹ Später jedenfalls, als sich die Wiedergutmachungsverwaltung zunehmend aus Personen zusammensetzte, die die NS-Verfolgung nicht erlebt hatten, stellte sich ein anderes Problem: Den Mitarbeitern der Verwaltung musste nicht nur die Durchführung der Wiedergutmachung, sondern zunächst einmal sehr ausführlich die Zeit der Verfolgung dargestellt werden: Vgl. z.B. das Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung“ der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

sonders verwendbaren Spezialkenntnissen zum Einsatz kamen,³² vermuten, dass sich die besondere Zusammensetzung der Mitarbeiter des BLEA nicht unbedingt positiv auf dessen Arbeitsleistung ausgewirkt hat. Auch kann der Vergleich mit dem Bereich der Rückerstattung diesbezüglich zumindest interessante Hinweise liefern. Denn in der Restitution ist eine derartige Personalpolitik nicht zu beobachten. NS-Opfer in der Restitutionsverwaltung finden sich nur wenige, als ehemals rassistisch Verfolgter im BLVW ist sogar nur ein Mitarbeiter bekannt.³³ Daneben gab es in den Außenstellen der Rückerstattungsbehörde einige wenige NS-Opfer, die jedoch die Ausnahme bildeten.³⁴ Dagegen finden sich in den Personalabteilungen des BLVW überdurchschnittlich viele deutsche Vertriebene und Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten: So waren etwa zum Stichtag 30. April 1948 im Bereich des BLVW insgesamt 1376 Mitarbeiter beschäftigt, was offenbar den höchsten Personalstand dieser Behörde darstellte; davon waren 566, also immerhin 41 Prozent, Flüchtlinge, 184 (entspricht 13,4 Prozent) Versehrte und nur 49 (entspricht 3,5 Prozent) ehemals NS-Verfolgte. Dass sich hier ein so anderes Bild als bei der Entschädigung ergibt, ist damit zu erklären, dass sich nur verhältnismäßig wenig einheimische Kräfte um Einstellung bewarben; dies ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die Tätigkeit des Landesamts nur eine vorübergehende war und seinen Angestellten eine irgendwie geartete Gewähr für eine spätere Existenzhilfe nicht geben konnte.³⁵

Das traf natürlich auf Angestellte in der Entschädigungsverwaltung ebenso zu; tatsächlich galt, wie später noch zu sehen sein wird, die Mitarbeit in der Wiedergutmachung als nicht besonders attraktiv. Dieser Umstand beantwortet allerdings noch nicht die Frage, warum sich zwischen den beiden Bereichen so gravierende Unterschiede auftraten. Dafür gibt es wohl im Wesentlichen zwei Erklärungen: Zum einen war man in der Rückerstattung von vornherein eher darauf bedacht, anstelle von persönlicher Betroffenheit Fachkompetenz heranzuziehen und zu fördern. Im Übrigen war die Rückerstattung wesentlich stärker im öffentlichen Bewusstsein, und man fürchtete offensichtlich Widerstand aus den Reihen der Bevölkerung, wenn zu viele Mitarbeiter aus dem Kreis der NS-Verfolgten kämen. Als es beispielsweise darum ging, im Zuge der Umstrukturierung des BLV einen Leiter zu suchen, war lange der jüdische Kaufmann Heinz N. im Gespräch. Letzt-

³² BFM/Schwarz Bd. VI, S. 8.

³³ Dabei handelte es sich um Fritz K., der laut eigener Aussage der einzige ehemals „rassistisch Verfolgter“ im BLVW war. Er war dort seit Oktober 1946 bis Ende 1953 Referent für ehemaliges jüdisches Vermögen, also Leiter der Abteilung Zwangs- und Sondervermögen und somit viel mit Vermögenskontrolle betraut. Er starb am 18. 7. 1958. Fritz K. an Auerbach, 27. 12. 1950, BLEA-Aktenvermerk vom 8. 1. 1951 sowie verschiedene Schriftstücke seines Anwalts in BayHStA, E 15717.

³⁴ Der Leiter der Außenstelle Garmisch-Partenkirchen war ehemals „rassistisch Verfolgter“: Vgl. Prüfungsbericht des BayORH bzgl. Außenstelle Garmisch-Partenkirchen des BLV vom 2. 9. 1949, BayMF, N420-E/1. Auch die Außenstelle Kempten wurde von einem ehemals Verfolgten geleitet, dort gehörten auch der stv. Leiter und eine weitere Mitarbeiterin zum Kreis der NS-Verfolgten: Vgl. Reaktionen auf die Prüfung des BayORH des BLVW, Vizepräsident Moser, an BayMF, 2. 12. 1949, BayMF, N420-E/1.

³⁵ Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

lich sagte er jedoch ab und kam damit der Staatsregierung ganz offensichtlich entgegen; denn in einem Aktenvermerk wird zum einen auf sein angeblich sehr „selbstbewusstes“ Auftreten, das zu Konflikten mit dem anderen leitenden Personal führen könnte, sowie auf seine jüdische „Voreingenommenheit“ hingewiesen: Der Präsident der Industrie- und Handelskammer sei über die Qualifikation N.s befragt worden; er habe ihm zwar grundsätzlich die fachliche Eignung nicht abgesprochen, war jedoch der Meinung, „dass eine Vorbelastung im Sinne der Nürnberger Gesetze, wie sie bei Herrn N[.] vorliegt, vielleicht die Objektivität in Fragen der Wiedergutmachung nimmt“. Der IHK-Präsident schien es „für nicht unbedenklich zu halten, jemanden an diese Stelle zu setzen, der in den Augen der Öffentlichkeit zu einer gewissen Voreingenommenheit neigt“. Zudem habe sich N. bei seiner Tätigkeit für die Militärregierung „reichlich scharf in allen Fragen der Denazifizierung“ gezeigt.³⁶

Die Stoßrichtung war hier also eine deutlich andere als in der Entschädigungsverwaltung. Nach außen hin fiel diese Personalpolitik jedoch nie so auf wie etwa im BLEA. Dies führt zu dem anderen wichtigen Punkt, warum die Mitarbeiterstruktur zwischen Restitution und Entschädigung so unterschiedlich war. Denn den leitenden Entschädigungsbehörden standen im Gegensatz zu denen der Rückerstattung von Beginn an selbst ehemals Verfolgte des NS-Regimes vor;³⁷ sie bestimmten auch die Zusammensetzung der Mitarbeiter und achteten offenbar darauf, dass NS-Opfer als eine Form „praktischer“ Wiedergutmachung eine Betätigung und somit ein Auskommen fanden. Bereits im Oktober 1945 wurde mit Hermann Aumer ein während des Nationalsozialismus Verfolgter zum Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern ernannt. Aumer (1915–55) war als so genannter jüdischer Mischling mehrere Male von der Gestapo verhaftet worden.³⁸ Ihm folgte Auerbach, der wie erwähnt nicht nur selbst jüdisches NS-Opfer war, sondern sich auch außerhalb seines Amtes für die Belange der jüdischen ehemaligen Verfolgten einsetzte. Ganz explizit sah er seine Aufgabe „darin, als väterlicher Freund, als Primus Inter pares [sic] für meine Leidensgenossen zu wirken; und diese Aufgabe entspringt dem Gelöbnis, welches ich mir gab, angesichts der rauchenden Kamine von Auschwitz, der Galgen von Buchenwald und der sterbenden und leidenden Kameraden“.³⁹ Ohne sich offenbar je über das Problem eines Interessenkonflikts Gedanken zu machen, schrieb und sprach Auer-

³⁶ Aktenvermerk BayStK vom 6. 5. 1946, BayHStA, StK 14250.

³⁷ Der Präsident des BLVW, Josef Oesterle, war zwar als stellvertretender Generalsekretär der Bayerischen Volkspartei und infolge ihrer erzwungenen Auflösung 1933 nachweisbar Gegner der NSDAP. Doch waren für seine Bestellung in das hohe Amt in erster Linie seine Leistungen beim Aufbau der Vermögensverwaltung unmittelbar nach dem Krieg entscheidend, wie man in der Staatskanzlei vermerkte: Vermerk BayStK vom 2. 5. 1947 sowie Lebenslauf Oesterle, o.D., BayHStA, StK 14254.

³⁸ Seit dem Einmarsch der US-Truppen war er an der Versorgung der Rückkehrer aus Theresienstadt beteiligt, 1945/46 Staatskommissar; er wurde wegen Unterschlagung auf Anordnung der US-Militärregierung entlassen und durfte danach kein öffentliches Amt mehr bekleiden: Vgl. Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 4 vom 24. 10. 1945, S. 47 sowie Goschler, Westdeutschland, S. 78.

³⁹ Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946–15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

bach als Staatskommissar, Generalanwalt und später auch als BLEA-Präsident häufig von „wir“, wenn er Antragsteller und Entschädigungsberechtigte meinte. Als sein Stellvertreter im BLW stand ihm Heinrich Pflüger zur Seite, der als politisch Verfolgter 1939 von der Gestapo verhaftet und vom Volksgerichtshof sogar zu fünf Jahren Haft verurteilt worden war;⁴⁰ und auch später im BLEA gab es – auch an verantwortlicher Stelle (z.B. Referatsleiter) – eine ganze Reihe aus dem Kreis der Verfolgten, insbesondere in der Frühphase des Amtes. So war einer der engsten Mitarbeiter Auerbachs, der Leiter der Rechtsabteilung Berthold K., Jude.⁴¹ Es muss indes erwähnt werden, dass nicht nur Auerbach ein Interesse an der Besetzung möglichst vieler und auch wichtiger Posten mit NS-Opfern hatte; auch das bayerische Finanzministerium setzte bewusst Angehörige dieses Personenkreises an die Spitze des BLEA, selbst wenn es im Rückblick einen strukturellen Nachteil in der „Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten, die dafür nichts anderes mitbrachten als die Tatsache ihrer Verfolgung“ erkannte.⁴² Doch war gerade in der Frühphase des Entschädigungsamtes diese Personalpolitik eine bewusste Form der Entschädigung für erlittenes Unrecht. Das führte dazu, dass um 1950 alle höher eingestuftes Angestelltenposten im BLEA ausnahmslos mit ehemals Verfolgten besetzt wurden, und – wie der bayerische Oberste Rechnungshof kritisch feststellte – die „Einstellung von Arbeitskräften des höheren oder gehobenen Dienstes, die nicht dem Kreis der Verfolgten angehören, infolge des Widerstands der Angehörigen des LEA praktisch unmöglich war“.⁴³ Und nicht nur unter den leitenden Angestellten, selbst unter den Aushilfsmitarbeitern im BLEA waren die meisten ehemals rassistisch oder (allerdings seltener) politisch Verfolgte.⁴⁴

Unter den Auerbach nachfolgenden BLEA-Präsidenten, obschon zum Großteil ebenfalls ehemals Verfolgte,⁴⁵ ging dann die Zahl der in den Entschädigungsämtern angestellten NS-Opfer allerdings kontinuierlich zurück.⁴⁶ Doch blieb diese Behörde – zumindest in der Außenwirkung – eine Verwaltung, in der Entschädigungsberechtigte sowohl Anträge stellten als auch bearbeiteten. Übrigens gab es nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im juristischen Bereich der Wiedergut-

⁴⁰ BLV, Auerbach, an BayMF, 28. 4. 1949, BayHStA, PersMF/Heinrich Pflüger.

⁴¹ K. geriet im Zusammenhang mit dem Auerbach-Skandal ebenfalls in polizeiliche Ermittlungen: Vgl. Vernehmungsniederschrift vom 23. 2. 1951, StAM, Pol.Dir. 14735. Für weitere ehemals verfolgte Abteilungsleiter im BLEA vgl. BayMF, P1400/1951.

⁴² Vormerkung über eine Besprechung im BayMF, Abteilungsleiter V, mit dem BLEA-Präsidenten vom 3. 5. 1960, BayMF, O1470-25/3.

⁴³ BayORH an BayMF, 10. 2. 1951, BayMF, E/213.

⁴⁴ Personalliste BLEA vom August 1950, BayMF, PII1400-58/1950.

⁴⁵ Auerbachs unmittelbarer Nachfolger Franz Zdralek bat 1952, ihn von seinem Amt als BLEA-Präsident zu entbinden, sein Nachfolger wurde Max Troberg, zunächst kommissarisch. Troberg, vom 1. 11. 1956 an Präsident des BLEA, war selbst zwar nicht „rassistisch Verfolgter“ gewesen, seine Frau galt unter dem NS-Regime jedoch als „jüdischer Mischling“, insofern war er von den Rassegesetzen betroffen; er konnte aber während des Kriegs in München bleiben, wurde allerdings zur Zwangsarbeit verpflichtet: Personalbogen, BayHStA, PersMF/Max Troberg. Sein Nachfolger im Amt wurde Heinz Meier, langjähriger Vizepräsident des Landesverbands der IKGs von München und Oberbayern.

⁴⁶ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 237.

machung NS-Opfer; so war mindestens einer der Richter des vierten Zivilsenats des OLG/M ein unter dem NS-Regime verfolgter Jurist.⁴⁷ Das kann auch nicht verwundern, da das BEG in Paragraph 208 Abs. 3 ausdrücklich vorsah, auch bei der Besetzung der Entschädigungskammern und -senate dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Um dies zu erreichen, sollte der Vorsitzende oder einer der Beisitzer dem Kreis der Verfolgten angehören; und auch in der Aufsicht führenden Behörde, dem Finanzministerium in Bayern, gab es einen ehemals NS-Verfolgten, und zwar an leitender Stelle: Der Staatssekretär in diesem Ressort Mitte der 1950er Jahre, Josef Panholzer, der Auerbach in dessen Prozess als Verteidiger zur Seite gestanden hatte, zählte als ehemaliges Mitglied der Bayerischen Volkspartei und verschiedener vom NS-Regime verfolgter Gruppen selbst zum Kreis der Opfer.⁴⁸ Seine Arbeit für die Wiedergutmachung lässt zwar nicht darauf schließen, dass er sich in stärkerem Maße als seine Vorgänger oder Nachfolger für die Thematik und die Antragsteller eingesetzt hätte. Doch zeigt die Besetzung dieses wichtigen Amtes mit ihm, die freilich auch aufgrund fachlicher Qualifikationen vorgenommen worden war, dass man seitens der Staatsregierung nicht etwa grundsätzlich „verfolgtenfeindlich“ eingestellt war; und auch andere wichtige Beamte, die im Ministerium an maßgeblicher Stelle an der Wiedergutmachung in Bayern mitwirkten, aber nicht selbst ehemalige Verfolgte waren, standen der Entschädigung und Rückerstattung ganz offensichtlich nicht grundsätzlich kritisch gegenüber. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang der eingangs genannte Staatssekretär Ringelmann, dem Auerbach einmal sogar „im Namen aller rassistisch, religiös und politische Verfolgten“ dankte und ihn als „unseren eifrigen Vorkämpfer für die Wiedergutmachungsrechte“ bezeichnete.⁴⁹

Politisch Belastete

Wer sich mit historischen Darstellungen zur Geschichte der Wiedergutmachung beschäftigt, wird immer wieder lesen können, dass in diesem staatlichen Verwaltungsbereich *nach* 1945 dieselben Beamten beschäftigt gewesen seien, die *vor* 1945 Beraubung, Verfolgung und Vernichtung der NS-Opfer betrieben hätten. So meint beispielsweise Jürgen Lillteicher, dass wie in anderen Bundesländern auch in Bayern eine Reihe von belasteten Richtern in der Rückerstattung tätig gewesen sei. Die oft kleinliche Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge habe demnach nicht nur mit fiskalischen, sondern auch mit persönlichen Motiven zu tun gehabt,

⁴⁷ Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6.

⁴⁸ Panholzer war 1937 aus politischen Gründen von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden und im KZ Dachau inhaftiert gewesen. Den Krieg verbrachte er im Exil in Frankreich. 1945 kehrte er nach München zurück und wurde wieder Anwalt. Seit Dezember 1954 war er StStk im BayMF bis zum Rücktritt der Regierung Hoegner im Oktober 1957: Personalbogen, BayHStA, PersMF/Josef Panholzer.

⁴⁹ Auerbach an den hessischen Minister für politische Befreiung, Kurt Epstein, 18.11.1948, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG. Ringelmann hatte von Beginn an eine führende Rolle in den Diskussionen über ein Entschädigungsgesetz in der US-Zone eingenommen: Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. III, S. 39f.

da mancher Finanzbeamte noch die Position bekleidete, die er schon vor 1945 innegehabt habe, so dass der Ablehnung der Ansprüche auch eine individuelle „exkulpatorische Funktion“ zukommen konnte.⁵⁰ Auch findet sich in der Literatur zur Wiedergutmachung in Deutschland häufig die Behauptung, ehemalige NS-Sonderrichter hätten in den Entschädigungskammern der Landgerichte denjenigen Verfolgten gegenübergesessen, die sie selbst vor 1945 verurteilt hatten.⁵¹ Allerdings beziehen sich solche Aussagen auf Einzelfälle, oder – was noch öfter der Fall ist – bleiben den konkreten Nachweis schuldig. Natürlich leuchtet ein, dass die Elitenkontinuität auch vor dem Verwaltungs- und Rechtsgebiet der Wiedergutmachung nicht völlig Halt machte.⁵² So ist nicht auszuschließen, und es gibt auch Hinweise dafür, dass politisch belastete Richter über Wiedergutmachungsanträge oder ehemalige SS-Ärzte über Anträge von NS-Opfern zu entscheiden hatten, dass Finanzbeamte, die vor 1945 die Enteignung jüdischen Eigentums organisiert hatten, sie nach 1945, also nur wenige Jahre später, wieder rückgängig zu machen hatten. Aber die so oft unterstellte systematische Durchsetzung mit alten Nationalsozialisten kann zumindest bisher nicht glaubhaft bewiesen werden; auch bei den Quellenrecherchen für diese Arbeit fanden sich dafür keine Belege.

Für Bayern ist zu beobachten, dass es eine personelle Kontinuität in der Verwaltung von der Zeit der Verfolgung bis zur Wiedergutmachung eher bei der Rückerstattung als bei der Entschädigung gab. Das lag offenbar zuvorderst darin begründet, dass die administrative Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion auf diesem Gebiet von der so genannten Arisierung bis zur Restitution fortbestand. Dieser Umstand muss an sich noch nicht bedeuten, dass die Rückerstattung ein offenes Betätigungsfeld für NS-Verbrecher gewesen sei. Jedoch gilt für die bayerische Verwaltung der Nachkriegszeit, dass in den Oberfinanzdirektionen deutlich mehr ehemalige „Parteigenossen“, SS-Mitglieder oder sonst wie politisch als belastet eingestufte beschäftigt waren.⁵³ Zu erklären ist dieser Umstand zum einen mit dem bereits angedeuteten höheren Professionalisierungsgrad, der von vornherein im Bereich der Rückerstattung bestimmend war. Zum anderen achteten sowohl das Finanzministerium wie auch die Amtsleitung der Entschädigung stets be-

⁵⁰ Auch behauptet er, in der Restitution seien den Berechtigten Fiskus-Beamte begegnet, die zum Teil vor 1945 an der fiskalischen Verfolgung beteiligt gewesen seien; in dem betreffenden Aufsatz führt er allerdings keine Belege an, sondern verweist auf seine 2002 erscheinende Dissertation, die jedoch noch nicht vorliegt: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 132, S. 148 sowie S. 157f.

⁵¹ Vgl. z.B. Romey, Demütigung, S. 328; auch Frank Stern geht von dieser Hypothese aus: Stern, Rehabilitierung.

⁵² Der seltene Fall, dass eine derartige Aussage mit einem konkreten Beispiel belegt werden kann, findet sich bei Ronald Webster. Er nennt einen Fall in Heidelberg, bei dem der jüdische Antragsteller in seinen Rückerstattungsverhandlungen mit genau denselben Beamten konfrontiert war, die 1940 sein Eigentum geraubt hatten: Webster, Jüdische Rückkehr, S. 74. Für das Landesentschädigungsamt in Kiel ist nachgewiesen, dass der unliebsame Amtsleiter Hans Sievers (SPD) durch einen ehemaligen Wehrmichtsrichter und NSDAP-Mitglied ersetzt wurde: Scharffenberg, Sieg, S. 146.

⁵³ Vgl. Vorschlagslisten der OFD/M und OFD/N zur Übernahme in BLEA, BayMF, P1400-58/1954.

sonders darauf, dass Beamte mit NS-Vergangenheit von diesem Betätigungsfeld fern gehalten wurden.⁵⁴ Wenn es darum ging, neue Mitarbeiter im BLEA einzustellen, war die Frage nach der „Betroffenheit vom Entnazifizierungsgesetz“ von entscheidender Bedeutung. Ob jemand Mitglied der NSDAP war, stellte den ersten Filter bei der Auswahl von Personal dar, erst dann ging es um fachliche Qualifikationen, Alter oder andere Kriterien. Für die Beurteilung einer Einstellung in das Entschädigungsamt waren neben den üblichen Unterlagen auch ein Entnazifizierungsbescheid bzw. der Nachweis der Verfolgteigenschaft nötig.⁵⁵ Das galt übrigens nicht nur für die Zeit unter dem Präsidenten Auerbach, sondern auch und in besonderem Maße seit der Reorganisation des Amtes Anfang der 1950er Jahre.

Dementsprechend holte das BLEA über alle Angestellten des Amtes und auch über alle Beamten, soweit diese dem Amt zugeteilt wurden, Auskünfte beim Document Center ein. In einem Personalbogen, den jeder BLEA-Mitarbeiter auszufüllen hatte, mussten Angaben über NSDAP- bzw. Zugehörigkeit zu anderen nationalsozialistischen Organisationen gemacht werden.⁵⁶ Dies geschah, wie es im BLEA hieß, „um den immer wieder aus Kreisen der Verfolgten auftauchenden Verdächtigungen gegebenenfalls entgentreten zu können, dass auch das Personal des LEA unter nazistischen Einflüssen stehe“.⁵⁷ Diese Strategie war nicht unbegründet; denn Verfolgtenorganisationen wie die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) beklagten immer wieder lautstark, in der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung arbeiteten „ehemalige Nazis und Antisemiten“, von denen „eine sachliche und gerechte Beurteilung von Wiedergutmachungsansprüchen nicht zu erwarten“ sei.⁵⁸

Im Ministerium legte man daher besonderen Wert auf die Feststellung, man habe „seit der Reorganisation des Landesentschädigungsamts stets darauf hingewirkt [...], dass die Stellen im Landesentschädigungsamt nur mit Beamten und Angestellten besetzt werden, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wiedergutmachung mitbringen“.⁵⁹ Kam daher in dem einen oder andern Fall heraus, dass die eigenen Angaben der Angehörigen des Amtes zu den Personalakten nicht in Einklang mit der Auskunft des Document Centers standen und wahrheitswidrig gemacht worden waren, führte dies meist zur unmittelbaren Kündigung; und auch als im Zuge der dringend benötigten Personalaufstockung Mitte der 1950er Jahre zahlreiche Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung in die Entschädigungsbehörden abgeordnet wurden, achtete der damalige Präsident Troberg darauf, dass dabei nicht unbemerkt politisch Belastete in das BLEA gespült wurden. Versuche in dieser Richtung hatte es durchaus gegeben; beispielsweise ordnete die Finanzmittelstelle München in ers-

⁵⁴ Hefßdörfer, *Entschädigungspraxis*, S. 237.

⁵⁵ Vgl. Bewerbungsunterlagen und Bemerkungen der Amtsleitung bzw. des BayMF in BayMF, P1400/1951 sowie BayMF, PII1400-58/1950.

⁵⁶ Personalbogen des BLEA, BayMF, O1470-26/1.

⁵⁷ BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, an BayMF, 11. 3. 1954, BayMF, O1470-26/1.

⁵⁸ VVN an BayFM, 12. 1. 1959, BayMF, O1470/26-2/Beiakt.

⁵⁹ Vermerk BayMF, Ref. 7, vom 13. 2. 1959, BayMF, O1470/26-2/Beiakt.

ter Linie belastete, fachlich ungeeignete oder kurz vor der Pensionierung stehende Mitarbeiter an das BLEA ab, was dort und im Ministerium verärgert zur Kenntnis genommen wurde.⁶⁰ Doch auch wenn Mitarbeiter dringend benötigt wurden, schickte Troberg immer wieder ehemalige „Parteigenossen“ an ihre ursprüngliche Behörde zurück mit der Bitte, sie „wegen ihrer vormaligen politischen Belastung gegen unbelastete befähigte Dienstkräfte“ auszutauschen.⁶¹ Ein wenig weichte das Ministerium jedoch diese strikte Linie auf, indem es im Sinne einer „zeitgerechten Bewältigung der Aufgaben des Landesentschädigungsamtes“ feststellte, es sei nicht nur notwendig, „die bereits eingearbeiteten und bewährten Kräfte zu erhalten, sondern darüber hinaus den Personalstand durch geeignete Kräfte mit Verwaltungserfahrung zu ergänzen. Inwieweit hierfür auch Beamte oder Angestellte in Betracht kommen, die ehemals Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, lässt sich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden“. Dennoch müsse in jedem einzelnen Fall „neben den fachlichen Kenntnissen ein echtes inneres Verhältnis zu der ethischen und rechtlichen Aufgabe der Wiedergutmachung gewährleistet sein“.⁶²

Es wäre allerdings falsch zu behaupten, eine derartige Überprüfung und Auswahl der Mitarbeiter hätte es nur im Bereich der Entschädigungsverwaltung gegeben. Auch im BLVW und seinen nachgeordneten Stellen, etwa den Wiedergutmachungsbehörden, wurde darauf geachtet, dass das Personal als „nicht politisch belastet“ eingestuft war.⁶³ Zwar zog man hin und wieder langjährige Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung bei der Bearbeitung hinzu. Das hatte damit zu tun, dass häufig Unterlagen über die so genannten Arisierungen vernichtet worden waren. Daher schlug beispielsweise einmal die Regierung von Mittelfranken vor, „diejenigen Beamten und Angestellten namentlich zu erfassen, die während der Nazizeit mit Arisierungsarbeiten beschäftigt waren“.⁶⁴ Sie war dabei sehr an Beamten und Angestellten interessiert, „die über ‚Arisierungsmaßnahmen‘ Auskunft geben können und deren Aussagen bei der Durchführung der Wiedergutmachung vielleicht von Interesse sind“. Doch schon seit Beginn der Rückerstattung herrschte auch dort die Vorgabe, dass für die tatsächliche Bearbeitung „nur Personal zur Einstellung gelangen dürfte, das politisch durchaus einwandfrei“ war, und „dem Landesamt mithin verwehrt“ war, als „entlastet“ oder „Mitläufer“ eingestufte Mitarbeiter einzustellen;⁶⁵ und diese Kontrolle erstreckte sich nicht nur auf die fest Angestellten, sondern auch auf die von der Behörde beauftragten Mitarbeiter wie etwa die Treuhänder. So wurde schon bei der personellen Besetzung von Hausverwaltungen im Auftrag des BLVW offenbar peinlich darauf geachtet, nur solche Personen damit zu beauftragen, die „in fachlicher, politischer und charak-

⁶⁰ BayMF, StSkt Panholzer, an Finanzmittelstelle München des Landes Bayern, 23. 4. 1956, sowie BLEA-Präsident Troberg an Finanzmittelstelle München, 25. 4. 1956, BayMF, P1400-58/1954.

⁶¹ Z.B. BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 26. 3. 1957, BayMF, P1400-58/1957.

⁶² BayMF, StSkt Panholzer, an BLEA-Betriebsrat, 20. 7. 1956, BayMF, P1400-58/1954.

⁶³ Vgl. z.B. Liste der zur Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschlagenen Mitarbeiter des BLVW, o.D., BayHStA, StK 14254.

⁶⁴ Regierung Mittelfranken an BayMIInn, 22. 10. 1948, BayHStA, MIInn 79666.

⁶⁵ BLVW an BayStK, 5. 8. 1946, BayHStA, StK 14253.

terlicher Hinsicht überprüft“ wurden.⁶⁶ Wie die meisten derartigen Richtlinien stammte allerdings auch diese nicht von der deutschen Verwaltung selbst, sondern von der Besatzungsmacht.

Von Seiten der mit der Wiedergutmachung befassten Fachleute, insbesondere unter den Anwälten der Opfer, gab es die auf den ersten Blick etwas überraschende Ansicht, der Ausschluss politisch Belasteter aus der Wiedergutmachungsverwaltung sei verfehlt gewesen. So meinte etwa Walter Schwarz über die Verwendung der ehemaligen Nationalsozialisten in der Wiedergutmachungsverwaltung: „Dort, wo sie eingestellt wurden, waren sie wiedergutmachungsfreudlicher als die anderen. Man hat aus Kurzsichtigkeit auf die treibende Kraft des schlechten Gewissens verzichtet“.⁶⁷ Einen Beleg für diese Aussage könnte man in Staatssekretär Ringelmann sehen. Er war seit 1939 Mitglied der NSDAP gewesen; aus seiner Personalakte geht jedoch hervor, dass er ganz offensichtlich nicht aus innerer Überzeugung, sondern aufgrund subjektiv empfundenen äußeren Drucks in die Partei eingetreten war. In vielen Aussagen wurde er sogar als erklärter Gegner des NS beschrieben.⁶⁸ Ob seine ehemalige Parteimitgliedschaft für ihn der entscheidende Antrieb zu seinem Engagement für die Wiedergutmachung war, oder ob es sich auf andere Gründe zurückführen lässt, ist aufgrund der Akten nicht zu klären. Auch ist natürlich nicht zu übersehen, dass derlei „Persilscheine“ in den Spruchkammer-Verfahren durchaus gang und gäbe waren und wenig über die tatsächliche seinerzeitige politische Einstellung gegenüber dem „Dritten Reich“ aussagte. Fest steht jedoch, dass gerade Ringelmann sich in der Frühphase der gesetzlichen Wiedergutmachung für deren rasche und umfassende Durchführung in Bayern einsetzte. Insofern wäre er ein Beispiel für die Annahme von Walter Schwarz.

Schwarz ging sogar so weit zu behaupten, die Tatsache, dass infolge der besonderen Personalpolitik ein guter Teil der Entschädigungsrichter aus dem Kreis der Verfolgten rekrutiert worden sei, habe sich insgesamt eher negativ für die Antragsteller ausgewirkt. Diese Richter seien nicht unbefangen gewesen, weshalb ihr Verhalten unausgewogen gewesen sei. Die einen, so Schwarz, urteilten „zu streng, um ja nicht den Anschein der Subjektivität aufkommen zu lassen. Die anderen wurden von einem missverstandenen Sendungsbewusstsein weggetragen und urteilten zu großzügig“.⁶⁹ Da Walter Schwarz wie kaum ein anderer die Wiedergutmachungspraxis in der Bundesrepublik kannte, wird man ihm bei seinem Befund wohl nur schwerlich widersprechen können. Dennoch ist es rückblickend eher zu begrüßen, dass im Großen und Ganzen eben nicht erneut die ehemaligen Täter und Profiteure über die Anträge der NS-Opfer zu entscheiden hatten; vom Standpunkt der Verwaltung mag ein unbeteiligter, neutraler Sachbearbeiter dem selbst

⁶⁶ Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeit des BLVW durch Präsident Oesterle vom 11. 11. 1947, BayHStA, MWi 12034; vgl. auch BayMF, E/174ff.

⁶⁷ Schwarz, Frucht, S. 124.

⁶⁸ Einstellungs-Verfügung der Spruchkammer VI München vom 25.6.1946, BayHStA, PersMF/Richard Ringelmann.

⁶⁹ Zit. nach: Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

von der Verfolgung Betroffenen vorzuziehen sein. Aus Sicht der Berechtigten jedoch dürfte es eine wichtige Erfahrung gewesen sein, nur in Ausnahmefällen im Wiedergutmachungsverfahren auf politisch Belastete zu treffen.

Verhinderte Karrieren

Zur Schwierigkeit, geeignetes Personal für die Wiedergutmachung zu finden, gehörte neben der individuellen fachlichen, politischen und moralischen Eignung auch die Tatsache, dass sowohl Rückerstattung als auch Entschädigung von Beginn an als „auslaufendes Gebiet“ galten; das heißt, die dort beschäftigten Mitarbeiter mussten stets in Sorge um ihren Arbeitsplatz leben. Die schlechte Bezahlung und die miserablen Karriereaussichten für Wiedergutmachungsangestellte im Vergleich mit ihren Kollegen aus anderen Verwaltungsbereichen führten zu dem vermehrten Wunsch, möglichst in ein anderes Sachgebiet überzuwechseln, wo man bessere Chancen hatte. „Eine erfolgreiche Tätigkeit des Landesamts ist stark dadurch gefährdet“, erkannte der BLVW-Vizepräsident bereits im April 1947, „dass gerade die tüchtigsten Kräfte darnach streben, den Dienst beim Landesamt zu verlassen, weil sie die Tätigkeit nur als zeitlich begrenzt ansehen können und die Bezahlung vor allem mit Rücksicht darauf zu wenig verlockend ist“.⁷⁰ Für die mit Entschädigung und Rückerstattung Beschäftigten war stets sehr unsicher, ob für sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit eine adäquate Anstellung vorgesehen war. Zwar hatte man dieses Problem sowohl seitens der US-Besatzungsmacht, des Finanzministeriums als auch der Behördenleitung früh erkannt; doch führte auch die „ernstliche Besorgnis“ über das „Abwandern eingearbeiteter Fachkräfte“ nicht dazu,⁷¹ dem Personal in irgendeiner Hinsicht berufliche Perspektiven zu bieten.

Die Umstrukturierungen im Bereich der Verwaltung vermittelten im Gegenteil eher noch ein größeres Gefühl der Unsicherheit. Insbesondere die Auflösung der Außen- und Zweigstellen in Bayern trug dazu bei, dass sich das Personal wie auf Abruf fühlen musste – und dementsprechend arbeitete. Dieser Prozess wirkte wie eine Abwärtsspirale, die auf lange Sicht fatale Folgen für die Qualität der Wiedergutmachungsverwaltung in Bayern zeitigte: Beispielsweise löste das Ministerium schon früh Zweigstellen des BLVW auf, weil man mit deren Arbeitseinsatz nicht zufrieden war und daher die „Entbehrlichkeit“ dieser Stellen feststellte.⁷² Für die Angestellten, in diesem Fall die Beschäftigten bei der Zweigstelle Ober- und Mittelfranken, ergab sich daraus eine veritable Notlage.⁷³ Denn, so merkte der alarmierte Betriebsrat an, bei Bewerbungen der davon betroffenen Angestellten in der Industrie und freien Wirtschaft trete „deutlich zutage, dass Ablehnungen sich auf die ehemalige Beschäftigung beim BLVW gründen, wenn dieses auch nicht of-

⁷⁰ Aktenvermerk BLVW, Vizepräsident Moser, vom 25. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

⁷¹ Vormerkung BayMF bzgl. Besuch der WBs in Bayern durch die HICOG im Juni 1956 vom 30. 6. 1953 sowie BLVW-Vizepräsident Moser an HICOG, 14. 7. 1953, BayMF, O1480-5/5.

⁷² BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF und BayStK mit anhängigem Bericht vom 1. 9. 1948; sowie BayMF an Präsidenten des BLVW, 7. 10. 1948, BayMF, E/176.

⁷³ Im Folgenden Betriebsrat der BLVW-Zweigstelle Ober-/Mittelfranken an BayMP, BayFM, BayAM und BLVW, 30. 9. 1948, BayMF, E/177.

fen ausgesprochen wird“. Dies gelte sowohl für die Angestellten des inneren Dienstes als auch für die Treuhänder und Revisoren. Der Betriebsrat sah es daher „als geradezu unmoralisch“ an, „gerade die Menschen, die auch vor der Währungsreform, in der Zeit des allgemeinen Arbeitskräftemangels, für einen – den Verhältnissen angemessen – völlig unzureichenden Lohn treu und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllten, heute bedingungslos auf die Strasse“ zu setzen.

Tatsächlich erlitten in der Wiedergutmachung Beschäftigte ganz offensichtlich Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen. Sie hatten im Falle einer Beendigung ihrer Tätigkeit mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als etwa die Spruchkammerangestellten. Jene hatten es zwar aufgrund ihrer unpopulären Aufgabe auch nicht leicht, in andere Stellungen zu wechseln, doch wurden sie zumindest von staatlicher Seite bei ihrer Suche unterstützt. Und obwohl die Tätigkeit dieser beiden Behörden im selben Kontext – nämlich dem staatlichen Umgang mit NS-Verbrechen – stand, war eine solche Hilfe für den Bereich der Wiedergutmachung nicht vorgesehen; BLVW und BLEA wurde nicht einmal die Möglichkeit gegeben, besonders fähige und engagierte Angestellte zur Weiterbildung für die Kurse der Verwaltungsschule in Vorschlag zu bringen. Das Landespersonalamt ging sogar so weit, den Dienst beim BLVW nicht als ausreichende Vorbereitung für die spätere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu bezeichnen, obwohl die Arbeit auf den selben Grundsätzen und Richtlinien beruhte, die auch für die anderen Behörden galten.

Der Großteil der Mitarbeiter im BLEA, die nicht zum Kreis der ehemals Verfolgten zählten, waren in der Regel Finanzfachleute, etwa aus dem Steuerfach. Ein Wechsel ins Entschädigungsamt bedeutete für sie, die normale Laufbahn der Betriebsprüfung nicht einzuschlagen; wenn man nach Jahren dann das BLEA verließ, musste man gewissermaßen von vorn beginnen. Der „Verein der Finanzbeamten in Bayern (Ortsverband BLEA)“ fürchtete, diese Beamten könnten nach ihrer Rückkehr in die Steuerverwaltung auf ein „Abstellgleis“ abgeschoben werden“, und forderte daher grundsätzlich die Rückkehr der Beamten in die Steuerverwaltung bzw. an die ursprüngliche Behörde, eine weitestgehende Berücksichtigung der Versetzungswünsche hinsichtlich des Dienstortes und die Verwendung der Beamten wie vor der Abordnung an das BLEA.⁷⁴ Die Vorstellung der Angestellten, dass ihre Karriere mit der Erledigung der Fälle zu Ende sein würde, war mit Sicherheit kein Anreiz, dieses Ende durch schnellere Bearbeitung beschleunigt herbeizuführen.⁷⁵

So können Berichte kaum verwundern, denen zufolge die Unsicherheit über den Bestand eines Arbeitsplatzes, das schlechte Image und ungünstige Auf-

⁷⁴ Verein der Finanzbeamten in Bayern, Ortsverband BLEA, an BayLT, Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung, 8. 9. 1961, BayMF, PII1400-58/1961.

⁷⁵ Dieses Problem hatten übrigens auch andere Bundesländer. Gegenüber einer Delegation der Claims Conference äußerte ein Angestellter der Entschädigungs-Behörde in Rheinland-Pfalz ganz offen: „Ich bin jetzt 46 Jahre alt. Wenn das Programm zu Ende ist, bin ich 51 und werde dann kaum mehr eine Stelle finden. Warum soll ich mich beeilen?“. Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7.10.-7.11.1957, BayMF, O1470-200/5.

stiegsmöglichkeiten des Rückerstattungspersonals sich negativ auf dessen Arbeitsmoral auswirkten. Die Wiedergutmachung war, wie der BLV-Präsident Oesterle meinte, ein Paradebeispiel für die personellen Schwierigkeiten, mit denen eine neue Behörde ohne Stammpersonal zu kämpfen hatte, insbesondere weil wegen der schlechten beruflichen Perspektive, wegen ihrer großen Verantwortung, dem ständigen Ausgesetztsein gegenüber den Angriffen der Berechtigten hoch qualifizierte Kräfte kaum zu finden waren.⁷⁶ Doch half alles Bitten der Betriebsräte, die sich an Minister und Ministerpräsident wandten, man möge von der Rückerstattungsverwaltung „den Druck bevorstehender wirtschaftlicher Not“ nehmen und ihr „die für eine fruchtbare Arbeit notwendige Schaffensfreude“ wiedergeben,⁷⁷ nur wenig. Für die Mitarbeiter in der Restitutionsadministration war diese Situation besonders unbefriedigend. Denn wie erwähnt waren hier nur wenige ehemalige NS-Verfolgte beschäftigt, sondern in aller Regel Verwaltungsbeamte und andere Fachleute, die jenseits der Wiedergutmachung alternative Laufbahnen hätten einschlagen können und die von den Karrierehemmnissen besonders hart getroffen wurden.⁷⁸ Doch auch der Bereich der Entschädigung, der aufgrund der bereits genannten besonderen Personalstruktur noch eher pfleglich behandelt wurde, blieb von all diesen Problemen freilich nicht unberührt. Schon unter Auerbach drohten die Mitarbeiter aufgrund der schlechten Karriereaussichten abzuspringen. So war es durchaus kein Einzelfall, wenn sich drei seiner engsten Mitarbeiter an den Präsidenten mit der Bitte wandten, sich für sie einzusetzen, da ihnen die bereits versprochene Verbeamtung nun doch versagt bleiben sollte: Auerbach wolle „nicht vergessen, dass wir durch die Ablehnung in eine Lage versetzt werden, die unsere Zukunft vollkommen in Frage stellt, denn es besteht die Gefahr, dass wir jeden Moment als überflüssig behandelt und abgebaut werden können“.⁷⁹

Auch Auerbachs Amtsnachfolger hatten mit diesem Problem zu kämpfen. Der Präsident des BLEA, Zdralek, meinte, ohne Zweifel beeinflusse die beschränkte Dauer des BLEA auch die Qualität des Personals, „weil eben qualitativ hoch stehende Kräfte in ihrem vitalsten Interesse nicht ein nur zeitlich begrenztes Arbeitsgebiet als Betätigungsfeld wählen“. Zudem handele es sich bei diesem Amt „um ein in der Öffentlichkeit mannigfach angegriffenes, um nicht zu sagen diskriminiertes Arbeitsfeld, das dem Amtsangehörigen kaum eine für seine Zukunft dienliche Empfehlung bedeutet“.⁸⁰ Man müsse sich daher besonders um die betreffenden Mitarbeiter bemühen. Unterstützung erhielt er dabei vom Vorsitzenden des Entschädigungssenats beim Obersten Landesgericht, der darauf hinwies, die Stammkräfte der Entschädigungsämter würden es wohl „nicht gerade als erstrebenswert empfinden, zum Dank für besonders beschleunigte Leistung den Ar-

⁷⁶ BVL-Präsident Oesterle an BayORH bzgl. dessen Prüfung der BLV-Außenstelle Nürnberg, 14. 5. 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.

⁷⁷ Betriebsrat der BLVW-Zweigstelle Ober-/Mittelfranken an MP, BayFM, BayAM und BLVW, 30. 9. 1948, BayMF, E/177.

⁷⁸ Vgl. u.a. BayMF, N422-O/4.

⁷⁹ Aktennotiz der drei Mitarbeiter an Auerbach vom 25. 3. 1949, BayMF, PII1400-58/1950.

⁸⁰ BLEA Zdralek bzgl. Mittelbereitstellung für Entschädigungsleistungen im Haushaltsjahr 1952, 23. 5. 1952, BayMF, E/192.

beitsplatz frühzeitig zu verlieren“. Daher forderte er, den nicht verbeamteten Mitarbeitern einen neuen Arbeitsplatz oder eventuell eine Abfindung förmlich zuzusichern und sich den Beamten gegenüber zu verpflichten, bei ihrer (alten oder neuen) Stammbehörde die Zeit der Tätigkeit bei den Entschädigungsämtern wie den Dienst in der Stammbehörde zu bewerten, damit sie bei angestrebten Beförderungen wenigstens vor der Auflage geschützt waren, sie müssten sich nunmehr erst wieder bewähren.⁸¹ Doch konnte und wollte das Ministerium solche Verpflichtungen nicht eingehen. So gab es auch in der Entschädigungsadministration Stellenstreichungen, die nicht nur das Personal selbst schwer trafen, sondern auch in eine Zeit fielen, in der aufgrund des äußeren Drucks eine steigende Arbeitsleistung des BLEA von allen Seiten gefordert wurde. Diese widersinnige Personalpolitik wurde dennoch lange Zeit beibehalten. Beispielsweise musste das Entschädigungsamt im Herbst 1952 aufgrund von Sparzwängen Planstellen mitsamt den entsprechenden Beschäftigten an die Schlösser- und Seenverwaltung abtreten, weitere Mitarbeiter hatten Zwangsurlaub zu nehmen. Natürlich löste das große Besorgnis bei den Angestellten aus, und die Verfolgtenorganisationen protestierten heftig dagegen, dass davon auch vom Nationalsozialismus verfolgte Angestellte betroffen waren.

Außerdem konnte die Amtsleitung nicht verhindern, dass sich gerade die fähigsten Mitarbeiter, insbesondere die dringend benötigten Juristen, zu anderen Stellen – etwa Ministerien oder Bundesbehörden – weg bewarben. „Es kann uns nicht zugemutet werden“, schrieben Assessoren in einer Petition an die BLEA-Leitung, „bei Bezahlung nach TOA IV [=Tarifordnung für Angestellte] das Ende der Wiedergutmachung abzuwarten, um dann – vielleicht – als Angestellte weiterhin beschäftigt zu werden oder gar auf der Straße zu stehen, mit dem Risiko, inzwischen jede Berufschance verpasst zu haben“.⁸² Natürlich wusste man im Finanzministerium darüber Bescheid, dass gerade die Juristen im BLEA finanziell benachteiligt würden und als Folge davon die Besten unter ihnen abwanderten. Der Staatssekretär war sich völlig darüber im Klaren, dass für diese Berufsgruppe im BLEA „weder eine Lebensstellung noch eine Aufstiegsmöglichkeit gegeben“ war und dies zur Folge habe, dass eine Beschäftigung „von ausgebildeten, tüchtigen Juristen nur als eine vorübergehende Verlegenheitslösung angesehen wird oder dass sich zur Beschäftigung im Landesentschädigungsamt nicht gerade die besten Kräfte bereit finden“.⁸³ Doch als Konsequenz aus dieser Erkenntnis verbesserte man nicht etwa die Bedingungen für die Angestell-

⁸¹ Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6. Übrigens galt diese Schwierigkeit nicht nur für die einfachen Angestellten des BLEA, sondern auch für den Bereich der Justizverwaltung, die phasenweise ihr Personal aufgrund des Fall-Aufkommens erheblich aufstocken musste – Personal, das später überflüssig wurde und wieder wegfallen musste. Dem Justizministerium war klar, dass es aufgrund solcher Ausgangssituationen kaum möglich sein werde, „wirklich gute Kräfte für die nur vorübergehende Tätigkeit zu gewinnen“: BayMJU, StSkt Koch, an BayMF, 8.1.1953, BayMF, E/194.

⁸² Petition von 13 Assessoren um Höhergruppierung im BLEA an BLEA-Präsidenten Troberg vom 25.5.1954, BayMF, P1400-58/1953.

⁸³ Vormerkung BayMF, StSkt Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

ten, sondern stellte bewusst solche Assessoren ein, deren Prüfungsergebnisse für die Einstellung in die übrige Staatsverwaltung oder bei der Justiz als nicht ausreichend angesehen wurden. Erst 1954 erkannte man einen Zusammenhang zwischen dieser Personalpolitik und der schleppenden Durchführungsgeschwindigkeit insbesondere der Entschädigung in Bayern und regte an, dieselben Einstellungsbedingungen wie im übrigen Staatsdienst aufzustellen und diese Kräfte auch entsprechend zu bezahlen.⁸⁴

Schon seit der Frühphase der Wiedergutmachung war die Frage der Eingruppierung der Mitarbeiter ein ständiges Problem. Bereits 1948 hatte BLVW-Präsident Oesterle Finanzminister Kraus vorgeschlagen, einige Angestellte des BLVW in den Beamtenstatus zu übernehmen, damit sich das Amt „einen Mitarbeiterstab von qualifizierten Kräften sichern“ könne, „mit dem es die ihm gestellten Aufgaben bis zum Ende durchführen könnte“.⁸⁵ Wie in jeder staatlichen Behörde spielte der Grad der Verbeamtung eine wesentliche Rolle dabei, wie attraktiv sie für qualifiziertes Personal war. Doch gerade auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern wird deutlich, dass in Bayern das Personal in der Entschädigungsverwaltung wenig im höheren und wesentlich mehr im mittleren Dienst eingruppiert war.⁸⁶ Daran änderte sich auch über die Jahre kaum etwas; noch Ende der 1960er Jahre, als es um die Durchführung des BESchLG ging, war die berufliche Situation in dieser Hinsicht in fast allen – insbesondere den größeren – Entschädigungsämtern der Bundesrepublik günstiger als in Bayern, was der Personalrat regelmäßig monierte.⁸⁷

Erst als im Zuge des BEG Mitte der 1950er Jahre der Druck auf Bayern von allen Seiten immer größer wurde und das Finanzministerium sich verstärkt Gedanken über eine Beschleunigung der Durchführung der Entschädigung machen musste, besserte sich auch die Stellenlage im BLEA merklich.⁸⁸ Im Ministerium hieß es nunmehr, den üblichen Beschwerden könne man nur mit einer Aufstockung des Personals wirksam begegnen. Der bayerische Finanzminister Zietsch meinte, „eine schlagartige Erhöhung der Arbeitsleistung“ ließe sich nur erreichen, wenn dem Amt „in kürzester Frist bereits in der Verwaltung bewährte Kräfte zugeführt“ würden. Daher sollte dieser zusätzliche Personalbedarf „unter Zurückstellung anderer dringender Aufgaben“ überwiegend aus dem Personal der Finanzverwaltung gedeckt werden.⁸⁹ In diesem Sinne bat der Finanzminister auch seine Kollegen aus den anderen Ressorts, insbesondere den Minister für Arbeit

⁸⁴ Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 5. 8. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

⁸⁵ BLVW-Präsident Oesterle an BayFM Kraus, 11. 2. 1948, BayMF, E/174.

⁸⁶ Zum Beispiel im Vergleich mit NRW: 36:63 bzw. 247:132. Statistik über personalmäßige Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden der Bundesländer vom Januar 1955, BayMF, P1400-58/1953. Vgl. auch BLEA-Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen von 1952, BayMF, PII1400-58a/1954.

⁸⁷ Vgl. z.B. BLEA-Personalrat an den Wiedergutmachungs-Beirat, 17. 1. 1967, und Weiterleitung durch Hundhammer an BayFM Pöhner, 24. 1. 1967, BayMF, P1400-58/1967.

⁸⁸ Insbesondere im Zuge des BEG von 1956 stieg der Personalstand des BLEA stetig an, nämlich von 530 Mitarbeitern im Jahre 1957, über 560 (1958), dann 650 (1959), bis zu 660 Mitarbeitern im Jahre 1960: Übersicht über Personalentwicklung 1957–1960 vom 31. 12. 1960, BayHStA, StK 14241.

⁸⁹ BayFM Zietsch an BayMASoF, 23. 5. 1955, BayMF, P1400-58/1953.

und soziale Fürsorge, um die Abstellung von Rentensachbearbeitern. Innerhalb der Finanzverwaltung, die er selbst verantwortete, fanden wie bereits erwähnt nun größere Personalumschichtungen statt. So wurden aus den Oberfinanzdirektionen, Finanzmittelstellen sowie aus anderen Finanzbehörden (wie zum Beispiel Finanzämtern) Kräfte ins BLEA abgeordnet.⁹⁰ Viele Beamte wehrten sich gegen eine Abordnung ans BLEA, weil sie nachteilige Auswirkungen für ihre Laufbahn befürchteten. Der Großteil von ihnen musste gewissermaßen zwangsrekrutiert werden. So blieb dem Finanzministerium nichts anderes übrig, als die Oberfinanzdirektionen anzuweisen, „von sich aus geeignete, jüngere und nach Möglichkeit ledige Beamten zu benennen“.⁹¹ Man rechnete von vornherein damit, „dass eine Reihe von Beamten gegen die Verwendung beim LEA Einwendungen erheben und unter Ausnutzung aller möglichen Verbindungen und auch durch Anrufung der Personalvertretung versuchen wird, die Dienstleistung beim LEA zu umgehen“. Doch bat das Personalreferat, „unter allen Umständen an den getroffenen Entscheidungen festzuhalten, weil es sonst nicht möglich wäre, dem LEA die erforderliche Verstärkung mit qualifizierten Beamten zuzuführen“. Man versuchte sie regelrecht damit zu locken, dass man ihnen versprach, die Abordnung dauere nur zwei Jahre, auf Beförderungen habe dies keine nachteilige Auswirkung, womöglich sogar vorteilige. Um ihr Engagement für die Entschädigung anzuheben, belohnte das Ministerium diese Angestellten und Beamten für ihren Übertritt in das BLEA zusätzlich durch Höherbesoldung.⁹²

So wenig wie die abgeordneten Mitarbeiter selbst waren die betroffenen Bereiche der Finanzverwaltung über die personellen Umschichtungen begeistert. Dass sie allerdings mitunter vorsätzlich politisch belastetes, schlechtes oder ungeeignetes Personal dem BLEA zur Verfügung stellten, sagt auch etwas über den Stellenwert aus, den die Wiedergutmachung aus Sicht der staatlichen Verwaltung in Bayern hatte; und im BLEA häuften sich Klagen darüber, dass die neuen Finanzbeamten „eine Art von passiver Resistenz leisten und überhaupt nichts tun“.⁹³ Doch immerhin gelang es dem Ministerium mit diesen Maßnahmen, innerhalb eines Jahres die BLEA-Stärke auf 600 Mitarbeiter aufzustocken. Zwar änderte sich die Verteilung in den höheren, gehobenen und mittleren Dienst zugunsten der BLEA-Beamten nur kaum,⁹⁴ insgesamt jedoch wurden damit deutliche Signale gegeben, dass die Tätigkeit in der Wiedergutmachung von Seiten der Staatsregierung aufgewertet werden sollte. Die Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern konnte damit auch wirklich erheblich beschleunigt werden. Allerdings hielt dieser Zustand nicht allzu lange an; bereits 1960 geriet die bayerische Staatsregierung erneut unter Druck. Da stand zu befürchten, dass die bundesweit vorgegebene Erledigung der Entschädigung bis 1963 nicht zu schaffen sein

⁹⁰ Vormerkung BayFM vom 23.5.1955, BayMF, P1400-58/1953 sowie BayFM Zietsch an OFD/M, 13.12.1956, BayMF, P1400-58/1954.

⁹¹ Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, StSkt Lippert, vom 28.4.1960, BayMF, PIII1480-58/1959.

⁹² Vormerkung BayMF vom 2.6.1955, BayMF, P1400-58/1953 sowie BayMF, StSkt Panholzer, an OFD/M und OFD/N, 12.3.1956, BayMF, P1400-58/1954.

⁹³ Vormerkung BayMF vom 18.7.1955, BayMF, P1400-58/1953.

⁹⁴ Vgl. Tabellen Personalstand bei Entschädigungsbehörden in: BayMF, P1400-58/1954ff.

würde.⁹⁵ Vor allem seitens der Claims Conference musste sich die Staatsregierung daher heftige Kritik gefallen lassen; und auch die Behördenleitung beklagte sich in der Öffentlichkeit darüber, dass zahlreiche besonders tüchtige Mitarbeiter nach wie vor das Amt verließen, „sich ihnen im Zuge des Wirtschaftswunders andere und oft wesentlich bessere Berufschancen geboten haben und sie es vielfach auch leid waren, für ihre wirklich nicht einfache Arbeit ständig von außen immer nur Vorwürfe und fast nie eine Anerkennung zu ernten“.⁹⁶ Daher bekam der Finanzminister wieder einmal vom Kabinett den Auftrag, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen können, dass das Entschädigungsgesetz sachgerecht und so schnell wie möglich durchgeführt“ werde.⁹⁷ Als „wesentliche Voraussetzung“ dafür sah er darin, dass „sich die in der Wiedergutmachung tätigen Personen dieser Aufgabe vorbehaltlos und mit ihrer ganzen Arbeitskraft widmen“ könnten. In diesem Sinne hatte der Ministerrat im April 1960 folgenden Beschluss gefasst: „Die Bayerische Staatsregierung würdigt und anerkennt die Arbeit der in der Wiedergutmachung tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern. Sie wird mit allen Mitteln bemüht sein, nach Beendigung der Wiedergutmachung diese Bediensteten, soweit sie sich bei der Wiedergutmachung bewähren, entsprechend ihrer Eignung und Befähigung im Staatsdienst weiter zu verwenden. Hierbei sollen nach Möglichkeit wesentliche Beeinträchtigungen in der bisherigen Eingruppierung vermieden werden.“⁹⁸

Dementsprechend werde sich das Finanzministerium bei bewährten Mitarbeitern der Entschädigungsadministration für deren Weiterbeschäftigung nach dem Abschluss der Wiedergutmachung unter Beibehaltung der Vergütungsgruppe einsetzen. Beamte, die bei ihrer Tätigkeit im Landesentschädigungsamt gute Leistungen zeigten, konnten zudem künftig bevorzugt befördert werden. Diese Anreize, die auf die Behebung einiger der oben erwähnten Missstände im Personalbereich der Entschädigung zielten, kamen freilich etwas spät. In anderen Bundesländern – etwa in Baden-Württemberg – war dies längst geschehen.⁹⁹ Auch wenn sie ein Umdenken der Staatsregierung in diesem Punkt dokumentierten, hätten solche Maßnahmen ihre eigentliche Wirkung am besten in den 1950er Jahren entfalten

⁹⁵ Im Punkt I.15 der Haager Protokolle vom 8.9.1952 (BGBl. II 1953, S. 85–94) hatte die Bundesregierung erklärt, bestrebt zu sein, das gesamte Entschädigungsprogramm längstens innerhalb von zehn Jahren durchzuführen. Da jedoch bald klar wurde, dass dieser Termin nicht zu halten sein würde, legte man im BEG als Befristung für die durch Geldleistung zu erfüllenden Ansprüche Ende 1969 fest (§ 169, Abs. 1 BEG). Im Zusammenhang mit den Beratungen zum BESchLG sah der Wiedergutmachungsausschuss vor, den Fälligkeitstermin um weitere zwei Jahre hinauszuschieben, was die Länder ausdrücklich begrüßten, da sie allesamt Schwierigkeiten hatten, den ursprünglich im BEG anvisierten Termin zu halten: Vgl. Protokoll der außerordentlichen Referentenkonferenz am 3./4. 2. 1965 in Bonn, BayMF, O1470-66/22.

⁹⁶ Vizepräsident des BLEA und Präsident des Landesverbandes der IKGs Bayern, Meier, vor dem Landesrat für Freiheit und Recht am 22. 10. 1960, MJN Nr. 40 vom 28. 10. 1960.

⁹⁷ BayFM Eberhard an BLEA bzgl. Maßnahmen auf personellem Gebiet, 13. 5. 1960, BayHStA, StK 14241.

⁹⁸ Zit. in ebenda.

⁹⁹ In Stuttgart hatte man schon früh den Beschluss gefasst, sich „mit allen Kräften [zu] bemühen, bei Beendigung der Wiedergutmachung bewährte Kräfte der Wiedergutmachungsdienststellen nach Maßgabe ihrer Eignung und Befähigung im Landesdienst weiter

können, als die Entschädigungsproblematik in Bayern wesentlich virulenter war. Immerhin, so ist den Akten zu entnehmen, setzte man diese Weisungen in der Entschädigungsverwaltung auch um, insbesondere wurden Höherstufungen des Rangdienstalters (z.B. um drei Jahre) von BLEA-Mitarbeitern aufgrund guter Leistungen relativ häufig vorgenommen. Auch bewilligte das Ministerium vermehrt Abfindungsbeiträge zur Beschaffung von Wohnungen für BLEA-Mitarbeiter.¹⁰⁰ So entsteht der Eindruck, dass das Ministerium in den 1960er Jahren versuchte, mit allen möglichen Mitteln, mit denen man Beamte locken kann, den Mitarbeitern die Beschäftigung in der Entschädigungsverwaltung „schmackhaft“ zu machen.

Allmählich trat auch die Frage der Weiterbeschäftigung in den Hintergrund; denn mit der aufkommenden Diskussion um eine gesetzliche Abschlussregelung für die Entschädigung Anfang der 1960er Jahre war dieses Problem um weitere Jahre aufgeschoben. Die Abordnung der Steuerbeamten an das BLEA wurde im Jahr 1962 aufgelöst, sie konnten (zum Großteil) an ihre gewünschten Behörden zurückkehren.¹⁰¹ Der personelle Abbau konnte entsprechend dem allmählich sinkenden Bedarf harmonisch, das heißt weitgehend ohne Kündigung oder Versetzung, sondern durch altersmäßiges Ausscheiden betrieben werden. Die Situation entkrampfte sich spürbar, was sich auch insofern in den Akten niederschlägt, als die vorgenannten, in den 1950er Jahren heiß diskutierten Fragen seit 1963 keine Rolle mehr spielten. Auch trat die Wiedergutmachung zunehmend aus dem Licht der Öffentlichkeit in die Sphäre einer normalen Verwaltung über; das hatte vor allem damit zu tun, dass es kaum mehr neue Fälle zu bearbeiten gab, sondern in der Hauptsache die bereits beschiedenen Entschädigungsrenten zu verwalten waren. Die Rückerstattung war ohnehin größtenteils abgeschlossen.

Natürlich bleibt bei alledem zu bedenken, dass die zahlreichen Beschwerden über die schlechte Behandlung und Benachteiligung in ihrer Massivität auch eine subjektiv empfundene Ungerechtigkeit widerspiegelte; solche Wahrnehmungen gab und gibt es freilich in anderen Verwaltungszweigen ebenso. Es wäre auch falsch zu behaupten, der Einsatz in der Wiedergutmachung hätte systematisch das berufliche Vorwärtstommen versperrt; denn zahlreiche Karrieren wurden durch Rückerstattung und Entschädigung eben überhaupt erst möglich. Gerade für Mitarbeiter mit niedrigen Qualifikationen boten diese Bereiche eher eine Chance. Eines aber wird bei der Betrachtung der personellen Entwicklung der Wiedergutmachung in Bayern deutlich, nämlich das offenkundig besonders nachrangige Interesse der Staatsregierung, von sich aus und von Beginn an diesen Verwaltungsbereich auch personell ausreichend auszustatten. Man muss daher vom administrativen Sektor der Wiedergutmachung als dem Stiefkind der Verwaltung sprechen. In diesem Sinne hatte der Bayerische Rundfunk nicht ganz Unrecht, wenn er die staatlichen Beteuerungen zur Wiedergutmachung als Lippenbekenntnisse abtat:

zu verwenden“: Abschrift BWMJu an Landesämter für Wiedergutmachung, 12.4.1955, BayMF, PII1480-58/1959. Eine ähnliche Regelung gab es in Schleswig-Holstein: Abschrift von Auszug Personalrat des SHMInn vom 3.2.1960, BayMF, PII1480-58/1959.

¹⁰⁰ Vgl. BayMF, PII1480-58/1959.

¹⁰¹ Vgl. BayMF, PII1400-58/1961.

„Man spricht bei uns gern, wenn es einen Anlass dazu gibt, von der Wiedergutmachung als einer der wichtigsten und ehrenvollsten Aufgaben unseres Staates. Wie wichtig ein Staat seine Aufgaben nimmt, das kann man auch daran messen, wie er seine Beauftragten behandelt, wie er die Ämter besetzt, denen diese Arbeit anvertraut ist und welche Beförderungsmöglichkeiten er den Beamten bietet. Es gibt kaum etwas weniger Attraktives als die Karriere an einer Entschädigungskammer oder in einem Entschädigungsamt. Man hat noch wenig davon gehört, dass Beamte und Richter, die sich um die Wiedergutmachung verdient gemacht haben, aus diesem Grunde öffentlich ausgezeichnet worden wären. Auch das gehörte zur Aufgabe eines Staates, der diese Pflicht zur Wiedergutmachung ernst nimmt.“¹⁰²

2. Orte der Wiedergutmachung

Das Bayerische Landesentschädigungsamt

„Am Anfang war Auerbach.“ So könnte man den Beginn des Landesentschädigungsamts, ja die Frühzeit der Entschädigung in Bayern überhaupt überschreiben, zumindest, wenn es darum geht, die öffentliche Wahrnehmung zu erfassen, die bis weit in die 1950er Jahre hinein den Namen des Präsidenten mit der Wiedergutmachung gleichsetzte. Doch auch wenn diese schillernde Persönlichkeit zweifelsohne lange Zeit – übrigens nicht nur in Bayern – ein Synonym für Wiedergutmachung schlechthin war, so ging die eigentliche Arbeit des Landesentschädigungsamts in München erst nach dem Tod Auerbachs richtig los. In seiner Hochphase Ende der 1950er Jahre war das BLEA mit knapp 700 Beschäftigten eine der größten und zugleich am wenigsten bekannten Behörden in Bayern.¹⁰³ Es war als reguläre zentrale Mittelbehörde ohne Verwaltungsunterbau organisiert.¹⁰⁴ Wie auch andere Dienststellen, etwa das Hauptmünzamt, die Lotterieverwaltung oder die Landeszentralbank unterstand es unmittelbar und ausschließlich dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Dem BLEA oblag der Vollzug der Entschädigungsgesetze, das heißt, die Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen auf Antrag der Berechtigten.¹⁰⁵ In der Hauptsache bestanden solche Leistungen in Kapitalentschädigung und Gewährung von Renten oder Heilverfahren. Soweit die formale Aufgabenbeschreibung.

¹⁰² Manuskript der Sondersendung „Die Wiedergutmachung 1956“ von Helmut Hammer Schmidt und Michael Mansfeld, gesendet im BR-Zeitfunk am 13. 12. 1956 von 18-18:45 Uhr, hier S. 21: BayMF, O1479-200/4.

¹⁰³ Damit war es neben Berlin auch das größte Entschädigungsamt in der Bundesrepublik: Vgl. die Übersicht des BMF über den Personalbestand der Entschädigungsämter in den jeweiligen Ländern vom November 1958, BayMF, PII1480-58/1959.

¹⁰⁴ Vgl. im Folgenden „Aufgaben und Gliederung des Landesentschädigungsamtes“, o.D., wahrscheinlich 1970er/80er Jahre, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

¹⁰⁵ Das BLEA war somit nur mit den Entschädigungsgesetzen US-EG, BERGG, BEG und BESchIG befasst; das BWGöD beispielsweise wurde durch die jeweiligen Ausgangsbehörden vollzogen.